

Verfahrensvermerke zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.03.2026 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.04.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.09.2026 hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.xxxx hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx im Internet veröffentlicht.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx die 4. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.xxxx festgestellt.

Rattenkirchen, den -Siegel- Rainer Greilmeier, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

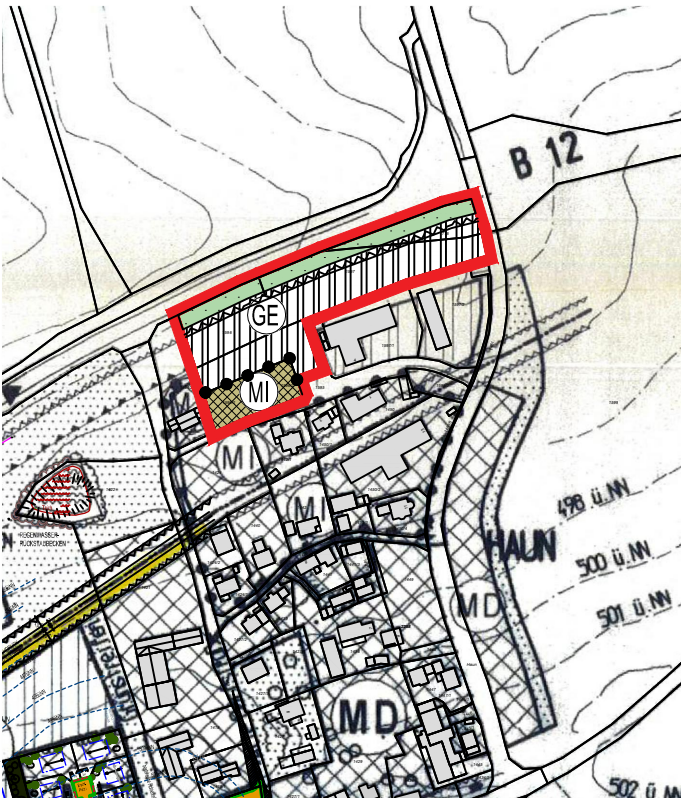
Mühldorf a. Inn, den -Siegel- Heimerl, Landrat
8. Ausgefertigt

Rattenkirchen, den -Siegel- Rainer Greilmeier, 1. Bürgermeister

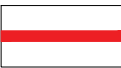
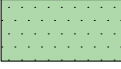
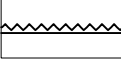
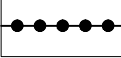
9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am xx.xx.xxxx gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rattenkirchen, den -Siegel- Rainer Greilmeier, 1. Bürgermeister

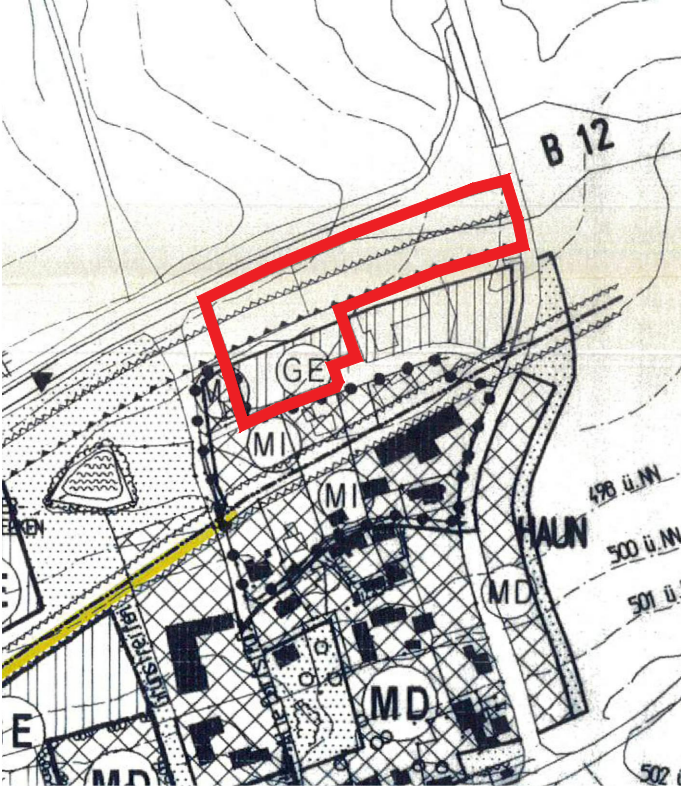
Flächennutzungsplan - 4. Änderung, M 1:5000



Planzeichen

-  Änderungsbereich
-  Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
-  Mischgebiet (§ 5 BauNVO)
-  Ortsrandeingrünung
-  Bau- und Lagerungsverbotzone 20m
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Flächennutzungsplan - Bestand



Projekt 4. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Ort Fl.Nr. 1596, 1596/1, 1596/2, 1597, 1597/3, Gmk. Rattenkirchen Teilfläche der Fl.Nr. 716, Gmk. Rattenkirchen		
Gemeinde Gemeinde Rattenkirchen in der VG Heldenstein Schulstraße 5a 84431 Heldenstein		
	Vorentwurf	16.9.2026
	Entwurf	-
	Festgestellt i.d.F.v.	-
	Planart	Flächennutzungsplan
Blattgröße	210 x 297 mm	Maßstab 1:5000
Planverfasser grünfabrik Landschaftsarchitekten Bücking Reingruber PartG mbB Wiesenfeld 14 84544 Aschau Telefon: 08638-9843223 E-Mail: info@gruenfabrik.com www.gruenfabrik.com		